

Immissionsschutzrechtliche Klagemöglichkeiten

A. Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Ausgangssituation: Anlagenbetreiber beantragt Genehmigung für eine Anlage nach Immissionsschutzrecht, die Erteilung wird abgelehnt, daraufhin wird eine entsprechende Versagungsgegenklage erhoben, deren Erfolgsaussichten zu beurteilen sind.

I. Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit des Gerichts

Die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 Abs. 1 VwGO bedarf aufgrund des eindeutigen öffentlich-rechtlichen Hintergrundes keiner besonderen Erörterung, die örtliche Zuständigkeit des sachlich nach § 45 VwGO zuständigen Gerichts wird sich aus § 52 Nr. 1 VwGO ergeben, da es sich bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine solche mit dinglichem Bezug handelt.

Mit Wirkung zum 10.12.2020 wurde **§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO** eingeführt, danach ist der VGH erstinstanzlich zuständig, wenn es um Klagen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen über 50m Höhe geht. Das sind diejenigen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, vgl. Ziffer 1.6. des Anh. 1 der 4. BImSchV. Gemeint sind dabei Verpflichtungsklagen auf Erteilung einer (Änderungs-)Genehmigung, Anfechtungsklagen der Nachbarn, aber auch Klagen im Zusammenhang mit einer Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB.

II. Zulässigkeit der Klage

1. Klageart: Da es sich bei der Genehmigung um einen VA i.S.d. Art. 35 BayVwVfG handelt, kommt nur eine **Verpflichtungsklage** gem. § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO, aufgrund des vorliegenden Ablehnungsbescheides in Form der Versagungsgegenklage, in Betracht.

Anmerkung: Sowohl im Anwaltsschriftsatz als auch bei der Tenorierung im Urteil kann die Aufhebung des Ablehnungsbescheides erwähnt werden, zwingend notwendig ist dies nicht, da es sich um einen automatischen Bestandteil der Verpflichtungsklage handelt.

2. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO: Diese folgt aus § 6 Abs. 1 BImSchG, der dem Anlagenbetreiber einen möglichen Anspruch beschert.
3. Bei einer evtl. notwendigen Fristberechnung ist darauf zu achten, dass die Genehmigung – und damit auch der Ablehnungsbescheid – gem. § 10 Abs. 7 BImSchG zugestellt werden müssen, die Ausführung der Zustellung erfolgt nach VwZVG.

III. Begründetheit der Klage

Die gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Rechtsträger der Behörde, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG), zu richtende Klage ist begründet, wenn tatsächlich ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung besteht.

Anmerkung: *Der nachfolgende Punkt kann in einer Klausur wohl nur dann auftauchen, wenn der Antragsteller von der Behörde bereits aufgefordert wurde, seinen eingereichten Antrag zu verbessern, da er unvollständig ist oder die Unterlagen sonst nicht ordnungsgemäß sind.*

1. Ordnungsgemäße Antragstellung

Ein Anspruch auf Genehmigung setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße **Antragstellung durch den künftigen Anlagenbetreiber** gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfolgt ist. Die Anforderungen an den Inhalt dieses Antrages ergeben sich aus §§ 3ff der 9. BImSchVO (Sartorius 296b), die das Verfahren regelt¹.

Hat der Antrag keinen prüffähigen Inhalt, ist der Antragsteller zur Ergänzung aufzufordern, erfolgt diese nicht, kann der Antrag **mangels Sachbescheidungsinteresse** zurückgewiesen werden. Die zuständige Behörde ergibt sich aus § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, bis auf wenige speziell geregelte Sonderfälle handelt das Landratsamt als Staatsbehörde, eine Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ist nicht eröffnet. In diesem Fall würde dann auch kein Anspruch bestehen, da dieser von einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Antragstellers abhängt.

2. Genehmigungspflichtigkeit der Anlage

a) Gem. § 4 Abs. 1 S. 1, S. 3 BImSchG bedürfen alle Anlagen, die in einer bestimmten RVO der Bundesregierung aufgelistet sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Gesetzgeber hat zwar in § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine Art Legaldefinition geregelt, jedoch offensichtlich nicht für ausreichend erachtet. Von daher sind alle nach BImSchG zu genehmigenden Anlagen im Anhang zur 4. BImSchVO enthalten. Eine analoge Anwendung² der dort genannten Ziffern erscheint aufgrund der dezidierten Einzelfallregelungen kaum möglich zu sein.

¹ Genaue Kenntnisse dieser VO sind nicht erforderlich, aber sie kann häufig zur Auslegung von Anforderungen an das Genehmigungsverfahren dienen. Es empfehlen sich deshalb Kommentierungen zu dieser VO, etwa §§ 3ff an § 10 Abs. 1 BImSchG oder §§ 8ff an § 10 Abs. 3 oder §§ 14 ff an § 10 Abs. 6

² Vgl. Klausur 8/2010/II

Immissionsschutz Seite 3

Eine Besonderheit ergibt sich bei **Änderungen immissionsschutzrechtlicher Anlagen**. Während im BauR jede Änderung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig ist, muss im Immissionsschutzrecht differenziert werden: Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf eine Änderung nur dann einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**, wenn sich die Änderung auf die Belange des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auswirkt. Es muss sich also einer Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Lage ergeben dahingehend, dass durch die Änderung die Immissionen verstärkt werden.

Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der bloßen **Anzeige nach § 15 BImSchG**. Da jedoch in diesem Fall die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht **eingreift**, ist die **Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung** nach Art. 55 BayBO nötig!³ Es kann dann eine Bestätigung in Form eines VA erlassen werden, dass kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

b) Zu prüfen ist, welches Genehmigungsverfahren einschlägig ist, das einfache nach § 19 BImSchG oder das strenge nach § 10. Dies richtet sich ebenfalls nach der **Anlage zur 4. BImSchVO**. Dort sind alle nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlagen aufgelistet, je nachdem, wo die beantragte Anlage aufgeführt und mit welchem Kennbuchstaben sie versehen ist, gelten das strenge oder das vereinfachte Verfahren, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchVO. Im vereinfachten Verfahren ist der Ausschlussbestand des § 19 Abs. 2 zu beachten.

c) Die Genehmigung hat gem. § 13 BImSchG **formelle Konzentrationswirkung**, d.h. andere für das Vorhaben grundsätzlich erforderliche Genehmigungen werden von derjenigen nach BImSchG mit umfasst. Eine eigene **Baugenehmigung** ist daher nicht erforderlich, es gelten auch **nur die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregeln**.

Wichtig ist die in § 13 S. 1 enthaltene **Ausnahme von der Konzentrationswirkung** für das gemeindliche Einvernehmen, das in § 13 nicht genannt wird und daher **gesondert erteilt werden muss**. Dies folgt auch aus § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB, der eingreift, weil im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 auch über das Bauplanungsrecht entschieden wird.

Hier gibt es dann noch das dogmatische Problem, ob Art. 67 BayBO auch bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angewendet werden kann, da grundsätzlich § 13 BImSchG Verfahrensregelungen aus anderen Rechtsgebieten ausschließt.

Nach VG Augsburg, Urteil vom 17.3.2010, Au 4 K 08.994, juris, ergibt sich diese Möglichkeit einfach daraus, dass die §§ 29ff BauGB nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtet werden müssen, also auch die Verfahrensvorschriften des § 36 BauGB, das folgt bereits aus dem Wortlaut des § 29 BauGB. Da in § 36 Abs. 2

³ Zu einer entsprechenden Differenzierung vgl. VG Würzburg, U. v. 22.1.2019, Az. W 4 K 19.56, www.gesetze.bayern.de

Immissionsschutz Seite 4

S. 3 die Ersetzung vorgesehen sei, haben für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die gleichen Grundsätze zu gelten wie für den Rechtsschutz der Gemeinde gegen die Ersetzung durch eine baurechtliche Genehmigung.

Da dieser Begründungsansatz aber nur die Frage klärt, **ob** das Einvernehmen ersetzt werden kann (§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB), könnte bzgl. der Frage, **wie** das Einvernehmen ersetzt werden kann, auf Art. 56 S. 2 BayBO zurückgegriffen werden. Danach nimmt diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Erteilung derjenigen Genehmigung fällt, die die Baugenehmigung aufgrund einer Konzentrationswirkung ersetzt, auch die Befugnisse der Baubehörde wahr. Da Art. 67 BayBO als Befugnisnorm angesehen werden kann, wäre damit dieser Anwendungsbereich eröffnet.

3. Genehmigungsfähigkeit der Anlage: Die Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Der Anlagenbetreiber muss danach sowohl seine Pflichten nach Immissionsschutzrecht erfüllen als auch dafür sorgen, dass keine anderen Rechtsnormen verletzt werden, dann besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

a) Pflichten nach Immissionsschutzrecht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Von entscheidender Bedeutung ist die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach **schädliche Umwelteinwirkungen** nicht hervorgerufen werden dürfen. Dabei handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, der zunächst in § 3 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG näher definiert wird durch den Begriff der Immissionen, die Gefahren hervorrufen.

Die Vermeidung gerade dieser Gefahren ist Sinn und Zweck des gesamten Gesetzes nach § 1 BImSchG, der dort verwendete Gefahrenbegriff wird näher umschrieben durch die aufgrund § 48 BImSchG erlassenen TA Luft und TA Lärm. In diesen VwV werden Grenzwerte festgelegt, die die Frage der Erheblichkeit von Umwelteinwirkungen beantworten. Es handelt sich dabei um „normkonkretisierende“ Verwaltungsvorschriften, denen die h.M. eine Bindungswirkung auch für die Gerichte zuzuspricht. Das VG kann sich also nicht - wie sonst - über die Technischen Anleitungen hinwegsetzen und etwa aufgrund eines Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass Umweltbelastungen schon ab einer niedrigeren Schwelle schädlich sind. Es kann gerichtlicherseits nur eine Prüfung durchgeführt werden dahingehend, ob die Grenzwerte willkürlich festgelegt wurden.

Begründet wird diese Bindungswirkung mit dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers, der Rechtssicherheit bekommen müsse für die Frage, welche Maßnahmen er treffen muss, um bestimmte Grenzwerte einzuhalten.

Zwar hat sich hier schon vor längerer Zeit eine **Rechtsänderung durch die Rechtsprechung des EuGH** ergeben. Auf europäischer Ebene existieren zahlrei-

Immissionsschutz Seite 5

che Richtlinien, die Grenzwerte für ganz bestimmte Immissionen enthalten, diese Richtlinien sind nach EG-Recht in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber vernachlässigte diese Pflicht in dem Glauben, die Existenz der TA Luft sei bereits eine ausreichende Umsetzung des EG-Rechts. Der EuGH stellte sich jedoch auf den Standpunkt, es handele sich dabei nicht um „nationales Recht“, sondern eben nur um VwV, deren Bindungswirkung nirgends festgelegt sei, sondern nur auf Rechtsprechung zurückzuführen sei, was sich aber wieder ändern könne. Umsetzung in nationales Recht bedeute Erlass eines Gesetzes oder zumindest einer Rechtsverordnung. Daraufhin wurde § 48a BImSchG erlassen, der aber nur angewendet wird, wenn es tatsächlich um Richtlinienumsetzung geht. Für Schadstoffe, für die es keine EG-Normen gibt, bleibt es bei der Geltung und Beachtlichkeit der TA Lärm und TA Luft.

Kann der Anlagenbetreiber diese Grenzwerte mit seiner Anlage einhalten, so stehen der Genehmigung keine immissionsschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Die Aufnahme der Grenzwerte in den Genehmigungsbescheid ist eine Inhaltsbestimmung, keine Nebenbestimmung.

b) Sonstiges öffentliches Recht

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf die Anlage auch nicht gegen **sonstiges öffentliches Recht** verstoßen. Dies ist eine Konsequenz daraus, dass es zwar die bereits erwähnte formelle Konzentration nach § 13 BImSchG gibt, aber gerade keine materielle, die dafür sorgen würde, dass anderes materielles Recht aus anderen Rechtsgebieten unbeachtet bleiben könnte.

aa) Dabei ist insbesondere daran zu denken, dass Anlagen mit erheblichen Immissionen im **Außenbereich** privilegiert sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, aber auch dort keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden dürfen, § 35 Abs. 3 Nr. 3. Dafür sind erneut die oben genannten Grenzwerte einschlägig, der Prüfungsmaßstab dieser baurechtlichen Norm ist identisch zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 BImSchG .

Im Innenbereich werden sich Probleme mit dem Erfordernis des Einfügens nach § 34 Abs. 1 BauGB ergeben, da immissionsschutzrechtliche Anlagen grundsätzlich ein hohes Störpotential besitzen. In diesem Zusammenhang ist zwar § 15 Abs. 3 BauNVO zu beachten, jedoch bedeutet dies nur, dass nicht immer generell die Einordnung der Anlage unter das BImSchG zur Unzumutbarkeit der Anlage für die Nachbarn führt, vielmehr kann auch hier - etwa aufgrund besonderer Bedingungen - eine Zulassung erfolgen.

Im Planbereich nach § 30 BauGB ist zu beachten, dass Anlagen nach Immissionsschutzrecht am ehesten in Industriegebieten nach § 9 BauNVO ihren Platz finden werden. Im Bebauungsplan selbst können keine ausschließlichen Festsetzungen

Immissionsschutz Seite 6

von Emissions- oder Immissionsgrenzwerten getroffen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erlaubt zwar die Festsetzung von „Vorkehrungen“ zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, damit sind aber bauliche oder technische Einrichtungen wie z.B. Lärmschutzwände, besondere Fenster etc. gemeint, nicht die abstrakte Festlegung von Grenzwerten, da dies keine „Vorkehrungen“ sind.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 38 BauGB zu achten, der bei einigen speziellen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen eine materielle Konzentrationswirkung anordnet, so dass das Baurecht unter gewissen Umständen nur als Abwägungsmaterial zu beachten wäre.

bb) Zu beachten sind aber auch die materiell-rechtlichen Regelungen aus der BayBO. Auch eine immissionsschutzrechtliche Anlage muss die Abstandsflächen einhalten nach Art. 6 BayBO und genügend Stellplätze nachweisen nach Art. 47 BayBO. Ob Regelungen aus der BayBO zum Prüfprogramm dazugehören, ist wie im BauR danach zu beurteilen, ob die immissionsschutzrechtliche Anlage einen **Sonderbau i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO** darstellt. Dies folgt aus Art. 56 S. 3 Halbs 2 BayBO, danach sind in denjenigen Verfahren, die aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die Baugenehmigung verdrängen, Art. 59 S. 1 und Art. 60 S. 1 BayBO entsprechend anzuwenden.

B. Die immissionsschutzrechtliche Nachbarklage

Denkbare Ausgangssituationen:

- => Dem Anlagenbetreiber wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die der Nachbar nunmehr anfechten will, dies ist die klassische aus dem Baurecht bekannte Drittschutzproblematik.
- => Der Genehmigung fehlen nachbarschützende Nebenbestimmungen, die der Dritte nunmehr einklagen will.
- => Der Nachbar will ein Einschreiten gegen eine existierende immissionsschutzrechtliche Anlage nach § 20 bzw. gegen eine solche, die zwar keiner Genehmigung nach BImSchG bedarf, aber dennoch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht, §§ 24, 25 BImSchG.
- => Grundsatzrechtsbehelfe sind immer noch diejenigen der Hauptsache, da es eine generelle dem § 212a BauGB entsprechende Norm nicht gibt. Allerdings wurde mit Wirkung vom 10.12.2020 für Windenergieanlagen **§ 63 BImSchG** eingeführt, der nunmehr klarstellt, dass Genehmigungen für Anlagen von über 50m Höhe so-

Immissionsschutz Seite 7

fort vollziehbar sind! Damit kann der Nachbar insbesondere auch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO vorgehen.

Schema für eine Nachbarklage

I. Entscheidungskompetenz ohne Besonderheiten, Rechtsweg § 40 VwGO (+). Sachliche und örtliche Zuständigkeit nach §§ 45, 52 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Erneut ist für Windenergieanlagen die erstinstanzliche Zuständigkeit des VGH zu beachten, § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO.

II. Zulässigkeit der Klage

1. **Klageart** Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO (bzw. der Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

2. **Klagebefugnis**, § 42 Abs. 2 VwGO **Verletzung drittschützender Normen**

a) **Nachbarbegriff**: Entscheidend ist hier nicht die dingliche Berechtigung oder ein unmittelbares Angrenzen an die Anlage. Da der Gesetzeszweck die Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen ist, muss jeder Nachbar sein, der sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der Immissionen der Anlage aufhält, auch Mieter, Pächter, Arbeitnehmer.

b) Typische Drittschutznorm § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Schutz gerade der Nachbarn. Daneben Berufen auf den gesamten Drittschutz aus dem Baurecht möglich, **wenn der Kläger gleichzeitig auch Nachbar im Sinne des Baurechts ist.**

4. Widerspruchsverfahren (-), Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 AGVwGO.

5. Klagefrist wegen Wegfalls des Vorverfahrens aus § 74 Abs. 1 2 VwGO

III. Beiladung des Anlagenbetreibers, § 65 Abs. 2 VwGO

IV. Begründetheit der Klage, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

1) Rechtsgrundlage § 6 BImSchG

2) Formelle Rechtmäßigkeit der Genehmigung

a) Zuständigkeit nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, beachtlich ist, dass große Kreisstädte nach der GrKrVO kaum Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht haben.

Immissionsschutz Seite 8

b) Verfahren

Zu prüfen ist, welches Genehmigungsverfahren einschlägig ist, s.o.

- aa) Im strengen Verfahren ist das Vorhaben in der nach § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG bestimmten Art und Weise bekannt zu geben, es erfolgt also **nicht** die „ortsübliche“ Bekanntmachung nach Art. 27 Abs. 2 GO.

Fraglich ist hier insbesondere, ob der Antrag samt Planunterlagen ordnungsgemäß ausgelegt wurde für die Dauer eines Monats, dabei handelt es sich um eine **Ablauffrist**, deren Berechnung sich nach §§ 187 Abs. 2 S. 1, 188 Abs. 2, 2. Alt BGB richtet, d.h. der erste Tag der Auslegung ist auch der Tag des Fristbeginns. Ab diesem Tag können die Einwendungen erhoben werden. Sollten bereits vorher Einwendungen bei der Behörde eingegangen sein, so sind diese aufgrund der strengen Förmlichkeit des Verfahrens unbeachtlich, es besteht aber gem. Art. 25 BayVwVfG eine Hinweispflicht der Behörde, die Einwendungen während der laufenden Frist zu wiederholen. Während dieser Zeit sind grundsätzlich auch die **Stellungnahmen der anderen Fachbehörden einzuholen, § 10 Abs. 5**. Die Einwendungsfrist läuft bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, dabei handelt es sich nach wohl überwiegender Meinung um eine erneute Ablauffrist nach §§ 187 Abs. 2 S. 1, 188 Abs. 2 2. Alt. BGB.

Beispiel: Auslegung ab Montag, 6.7., Fristbeginn am selben Tag, Auslegungsende mit Ablauf des 5.8. Beginn der zwei-Wochen-Frist am 6.8., Ende am 19.8., 24.00 Uhr. Die Auslegung hat zu erfolgen während der Dienststunden der auslegenden Behörde.

Wurde diese Frist versäumt, tritt nur **formelle Präklusionswirkung** ein, d.h. die Einwendungen, die zu dieser Zeit erhoben werden konnten, gehen nur im Verfahren unter, eine Klageerhebung wird dadurch nicht unmöglich.

Im Zusammenhang mit dem Verlust von Einwendungsmöglichkeiten ist auch § 11 BImSchG zu beachten. Diese Norm greift die aus dem Baurecht bekannte Rechtsprechung zum Vorbescheid auf. Die Einwendungen, die gegen eine Teilgenehmigung oder gegen einen Vorbescheid bereits im damaligen Verfahren hätten erhoben werden können, sind mit dem Ende dieses Verfahrens ebenfalls untergegangen und können im Verfahren zur Erteilung der endgültigen Genehmigung nicht vorgebracht werden. Diese Norm korrespondiert mit § 10 Abs. 9, danach gelten gerade beim Vorbescheid dieselben Verfahrensregelungen wie bei der endgültigen Genehmigung.

- bb) Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist ist ein Erörterungstermin abzuhalten, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen behandelt werden, § 10 Abs. 6, an-

Immissionsschutz Seite 9

schließlich erfolgt die Genehmigung, deren Form in Abs. 7 vorgeschrieben ist. Durch die Verfahrensbeschleunigungsgesetzgebung wurde Abs. 6a eingefügt, darin ist zwar eine Frist für die Erteilung der Genehmigung vorgesehen, jedoch existiert **keine Fiktionsgenehmigung** nach Zeitablauf. Verzögerungen können nur zu Amtshaftungsansprüchen führen. Ebenfalls in Abs. 7 findet sich ein Zustellungszwang bzgl. der Genehmigung!

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung wie oben bei der Verpflichtungsklage

V. Weitere Hinweise

Klausurrelevant erscheint noch die Vorschrift des § 21 BImSchG als verdrängende Sondernorm zu Art. 49 VwVfG für den Widerruf einer rechtmäßigen Genehmigung, Art. 48 für rechtswidrige Genehmigungen bleibt in vollem Umfang anwendbar.

Ebenfalls wichtig sind die Möglichkeiten des Vorgehens bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die aber schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen nach §§ 22 ff BImSchG. Der Nachbarschutz wird vermittelt durch § 22 i.V.m. § 24 durch die Möglichkeit schützender Anordnungen.

Ebenso wesentlich erscheint die Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung in § 20 Abs. 2 BImSchG. Hier ist v.a. die Besonderheit zu beachten, dass nur die formelle Illegalität erforderlich ist als Tatbestandsvoraussetzung auch für die Beseitigung! Im Rahmen des Ermessens ist dann nur die offensichtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu prüfen.
